



Statuten

**des Vereins
«Alpengarten Schynige Platte»**

vom 7. Juli 1973

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Alpengarten Schynige Platte» besteht ein am 10. Juni 1927 gegründeter Verein mit Sitz in Interlaken. Der Verein bezweckt den Unterhalt und Ausbau des alpinen botanischen Gartens auf der Schynige Platte; ferner unterstützt er Bestrebungen zum Schutze der Alpenpflanzen.

II. Organisation

Art. 2

Die Organe des Vereins sind: Die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisoren.

Art. 3

Die Vereinsversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Präsidenten geleitet.

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder, zwei Revisoren und für diese einen Ersatzmann. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen, genehmigt die Jahresrechnung, setzt die Mitgliederbeiträge fest, verleiht die Ehrenmitgliedschaft und beschliesst über Änderungen der Statuten.

Wahlen und Abstimmungen finden, wenn nichts anders beschlossen wird, offen statt.

Die Vereinsversammlung ist durch schriftliche Einladung mindestens acht Tage im Voraus einzuberufen.

Die Vereinsversammlung ist befugt, in dringenden Fällen auch über nicht zum voraus angekündigte Verhandlungsgegenstände zu beschliessen.

Art. 4

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, ein bis zwei Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und drei bis zehn Beisitzern. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, stellt das Budget auf und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder ein Vizepräsident sind mit dem Kassier zu zweit zeichnungsbe-rechtigt.

Art. 5

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte ernennt der Vorstand aus seiner Mitte eine Geschäftsleitung. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei ihr der Präsident von Amtes wegen angehört.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft kann durch natürliche und juristische Personen erworben werden durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für natürliche und juristische Personen wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Im Laufe eines Jahres ein- und austretende Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Durch die Entrichtung eines einmaligen Beitrages, welcher das Zwanzigfache des Jahresbeitrages für natürliche Personen beträgt, können solche eine dauernde Mitgliedschaft erwerben.

Art. 7

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung, die Freimitgliedschaft durch den Vorstand verliehen.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

IV. Organisation

Art. 8

Bei allfälliger Auflösung des Vereins geht sein Vermögen auf eine andere Institution über, die sich zur Weiterführung der Vereinsaufgabe verpflichtet und hiezu die nötige Gewähr bietet. Findet sich keine solche, so geht das Vereinsvermögen über an den Staat Bern. Ausgeschlossen ist eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder.

V. Schlussbestimmung

Art. 9

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 7. Juli 1973 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen vom 20. Juli 1957.

Schynige Platte, den 7. Juli 1973

Der Präsident: Der Sekretär:
W. Meier **Fritz Michel**